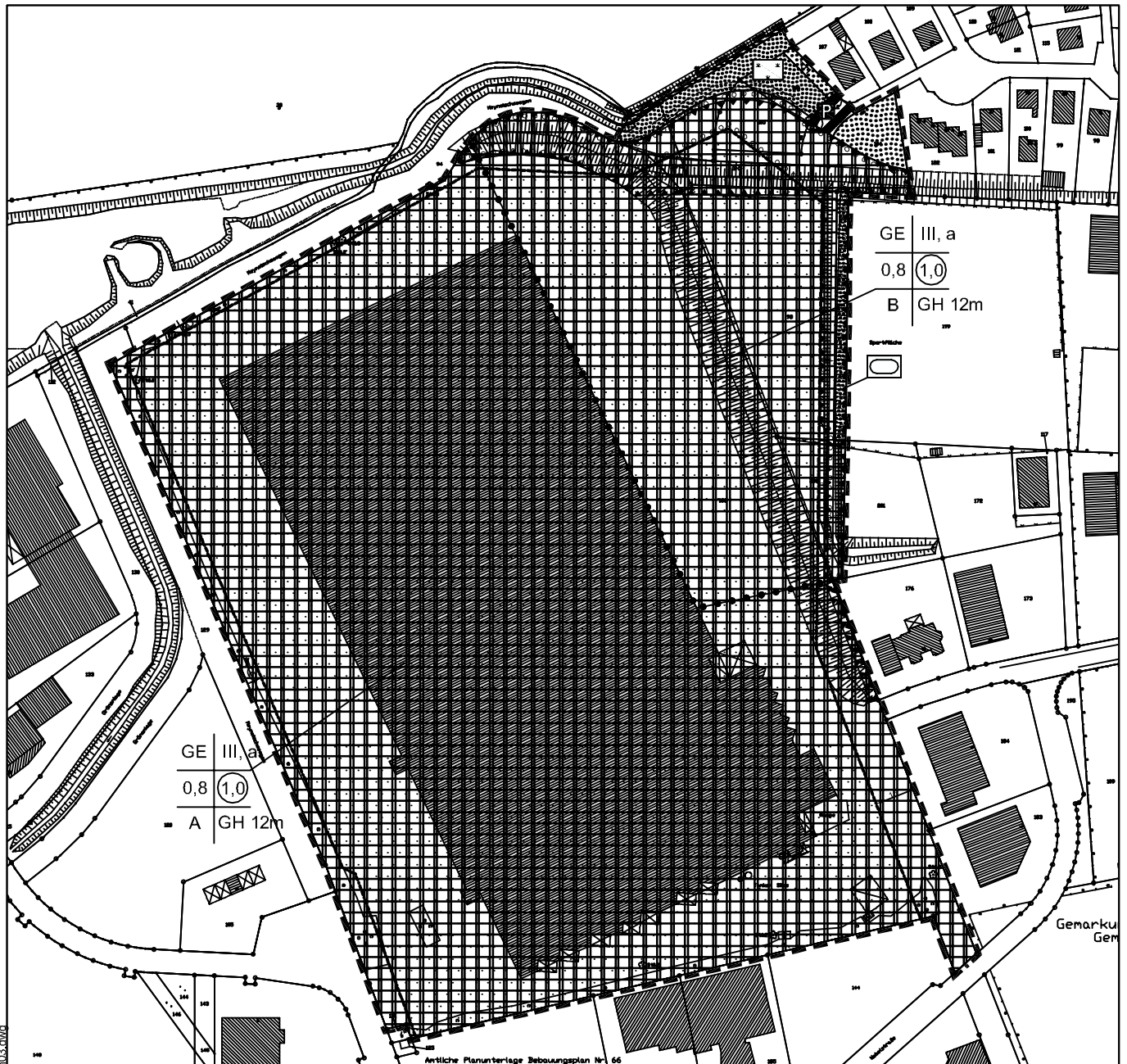




PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse, Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Zuordnung zu Teilgebieten (s. Textliche Festsetzungen)	maximale Gebäudehöhe

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

	Gewerbegebiet
	Sportplatz

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 Abs. 4 BauNVO
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 19 BauNVO
1,0	Geschossflächenzahl (GFZ)	§ 20 BauNVO

HÖHE BAULICHER ANLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GH 12m	Gebäudehöhe als Höchstgrenze, bezogen auf die nächstgelegene öffentliche Verkehrsfläche
--------	---

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

a	abweichende Bauweise (s. Text)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
---	--------------------------------	--------------------

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

	überbaubare Grundstücksfläche	§ 23 Abs. 1 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

	Fuß- und Radweg
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	öffentliche Parkfläche
	verkehrsberuhigter Bereich

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

	naturbelassene Grünflächen
	Sportplatz

PRIVATE GRÜNLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

	private Grünflächen (Gartenland)
--	----------------------------------

WASSERFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

	Bach, Graben
--	--------------

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

	sonstige Anpflanzungen
--	------------------------

ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

	zu erhaltende Bäume
--	---------------------

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

	Flächen für bauliche Schutzmaßnahmen (siehe textliche Festsetzungen)
--	--

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN

z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO

	Abgrenzungslinie
--	------------------

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

§ 9 Abs. 7 BauGB

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
--	--

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene bauliche Anlagen (z.B. Wohngebäude mit Hausnummer)
	vorhandene Nebengebäude oder Wirtschaftsgebäude
	vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzpunkt (z.B. Grenzstein, Gebäudeecke)
	entfallende Grundstücksgrenzen
	geplante Grundstücksgrenzen
	Parzellennummer
	Flurstücksnummer

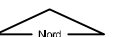


STADT NEUMÜNSTER
Der Oberbürgermeister - Fachbereich IV - Stadtplanung

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 66
"Blöckenkamp"

Maßstab:
1:2500

Planzeichnung (verkl.) mit Planzeichenerklärung



bearbeitet:	27.03.2009	E_Candan	Neumünster, den 02.04.2009
geändert:	02.04.2009	M_Duenckmann	L.A.
"Datengrundlage ALK, 2008" Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schl.-H."			

BEBAUUNGSPLAN NR. 66 „BLÖCKENKAMP“, 3. ÄNDERUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4, 8 und 9 BauNVO

Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe nur in Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs-, Reparatur- oder Kundendiensteinrichtungen zulässig; die Einzelhandelsnutzung muss zu den genannten Funktionen in deutlich untergeordnetem Verhältnis stehen und darf die Grenze der Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreiten.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG - GEBIETSGLIEDERUNG / IMMISSIONS-SCHUTZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 und 8 BauNVO

Zum Schutz der in nordöstliche Richtung angrenzenden Wohnbebauung im allgemeinen Wohngebiet vor Gewerbelärm sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die folgenden Emissionskontingente $L_{EK,i}$ (bezogen auf 1 m²) nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

- Teilbereich A: $L_{EK,i} = 51 \text{ dB(A)}$;
- Teilbereich B: $L_{EK,i} = 46 \text{ dB(A)}$.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Meteorologiekorrektur, Abschirmung und Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass durch Baumaßnahmen eine Verbesserung der derzeitigen Situation (Gemengelage) um mindestens 3 dB(A) gegenüber dem derzeitigen Zustand (Nullfall) erreicht wird.

Die in den Abstandsklassen I - VI der Abstandsliste (gesonderter Textteil zum Bebauungsplan) genannten Betriebsarten sind nicht zulässig. Die in den Abstandsklassen VII - VIII genannten Betriebsarten können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass der geplante Betrieb weder staub- noch geruchsintensiv ist (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 8 BauNVO).

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Gebäude höhe wird die Höhe der öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich der Grundstückszufahrt von der Bunsenstraße bestimmt.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m² beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

Abweichende Bauweise: Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise mit der Ausnahme, dass Gebäude über 50 m Länge zulässig sind.

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Zum Schutz der maßgebenden vorhandenen Wohnbebauung außerhalb des Plangeltungsbereichs vor Gewerbelärmemissionen aus dem Plangeltungsbereich sind die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Lärmschutzmaßnahmen freizuhalten:

- Entlang der östlichen Grundstücksgrenze nördlich der Bunsenstraße ist eine Fläche für eine bauliche Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwall / -wand) mit einer Höhe von maximal 7 m freizuhalten;

- Im nordöstlichen Grundstücksbereich sind Flächen für einen Lärmschutzwall von einer maximalen Höhe von 6 m freizuhalten;

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für sonstige Anpflanzungen ist einschließlich möglicher Lärmschutzwälle mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und anschließend der Selbstentwicklung zu überlassen. Für Bäume ist ein Anteil von mindestens 25 % vorzusehen. Sie sind auf die Kernbereiche der Fläche zu konzentrieren.

Als Pflanzmaterial sind verpflanzte Heister mit 100 – 150 cm Höhe und verpflanzte Sträucher zu verwenden. Die Pflanzflächen dürfen 10 m² für Bäume und 4 m² für Sträucher nicht unterschreiten. Pflegemaßnahmen sind nur bei erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Nutzungen zulässig.

Die erforderlichen Stellplatzanlagen sind mit Bäumen derart zu gliedern und zu bepflanzen, dass auf jeweils 6 Stellplätze ein Baum entfällt. Es sind heimische, standortgerechte Bäume der Mindestqualität Hochstamm mit 16/18 cm Stammumfang (12/14 cm Stammumfang bei schwachwüchsigen Arten) zu verwenden. Die mindestens 10 m² großen Pflanzflächen sind als Extensivrasenfläche gemäß DIN 18917 anzulegen und zu pflegen. Gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen sind die Pflanzflächen durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT / ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1 a BauGB

Zur Bewältigung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden den Baugrundstücken die folgenden Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Vierkamp“ außerhalb des Plangebietes zugeordnet:

- Neuanlage von 120 m Knicks als Ausgleich für beseitigte Knicks,
- Entwicklung von 3.544 m² intensiver Ackerfläche zu extensivem Grünland als Ausgleich für die übrigen durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe.

BEDINGTE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 2 BauGB

Die in dem mit B gekennzeichneten Teil des Plangebietes festgesetzten gewerblichen Nutzungen sind erst zulässig, wenn die in diesem Bereich festgesetzten Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen getroffen worden sind.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

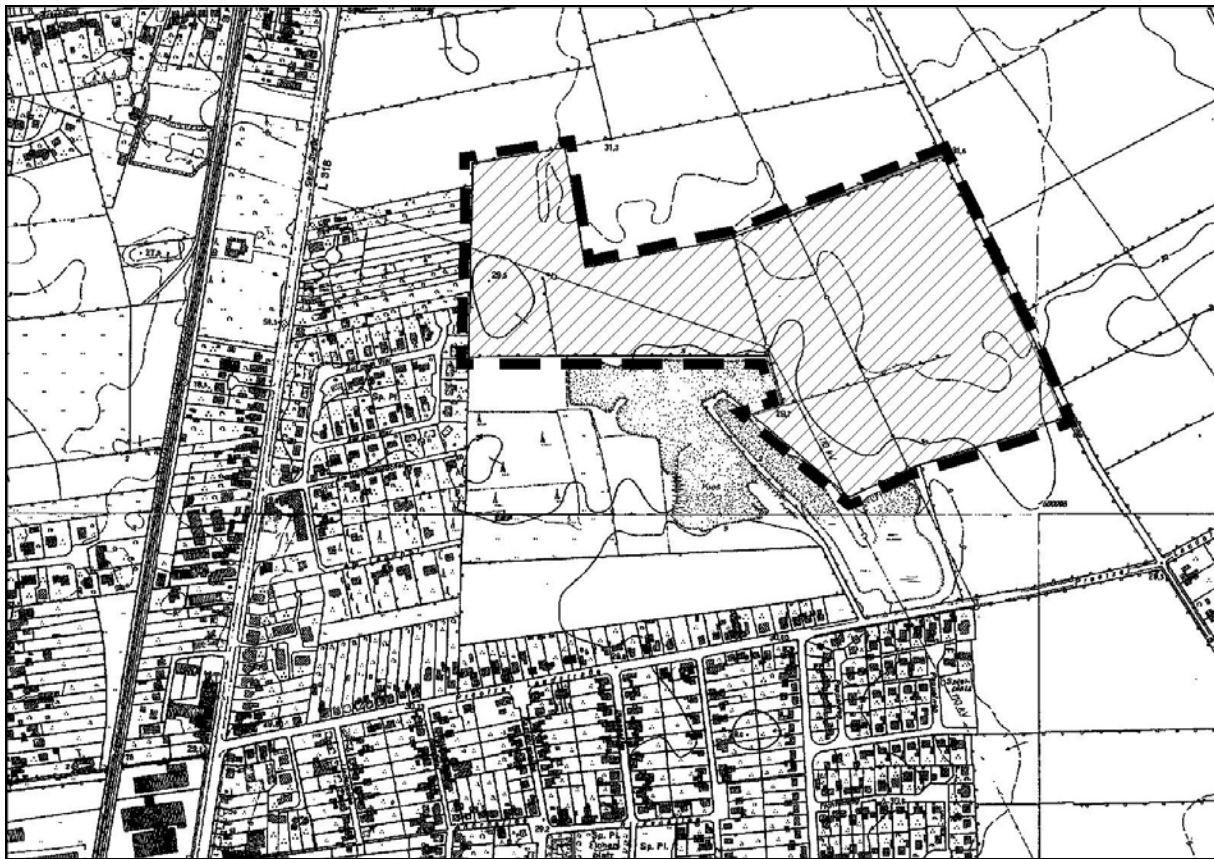
§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 LBO

GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, EINFRIEDIGUNGEN

§ 92 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Straßenbegrenzungslinien Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene, blickdichte Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.



HINWEIS: Lage der Ausgleichsfläche "Vierkamp" (Übersichtsplan M 1 : 10.000)

SATZUNG

der Stadt Neumünster über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp“

Teil C - Text: Abstandsliste

Gesonderter Textteil zur Satzung der Stadt Neumünster über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Blöckenkamp“ für das Gebiet des Grundstücks Baeyerstraße 10, der östlich angrenzenden Grünfläche bis zur Sportanlage des Tennis- und Hockeyclubs e.V., der unbebauten Grundstücke am Ende der Straße Am Blöckenkamp sowie der nördlich und westlich an diese Grundstücke angrenzenden Grünfläche in den Stadtteilen Tungendorf und Gartenstadt.

Anmerkung:

Die Abstandsliste enthält eine nach Abstandsklassen gegliederte Aufzählung von Betriebsarten. Die Zulässigkeit der Betriebsarten wird durch textliche Festsetzungen im Teil B geregelt.

Abstandsliste

Abstands- klasse	lfd. Nr.	Betriebsart
1	1	Kokereien
	2	Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
	3	Blei- und Zinkhütten
	4	Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
	5	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
	6	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
	7	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	8	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschgewicht)
	9	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	10	Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 / Stück Mastgeflügel und / oder Legehennen oder 2.000 Schweine
	11	Anlagen zur Steinkohlevergasung
	12	Schlackenaufbereitungsanlagen
	13	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal / h (ca. 220 MW)
	14	Hochofenwerke
	15	Aluminiumfabriken
	16	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
	17	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
	18	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
	19	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
	20	Anlagen zur Herstellung von Flusssäure und Flusssäureverbindungen
	21	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
	22	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	23	Deponien
	24	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und / oder Legehennen oder 2.000 Schweine
	25	Erzröst- und Sinteranlagen
	26	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwolleherstellung
	27	Zementfabriken
	28	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
	29	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien

Abstands- klasse	lfd. Nr.	Betriebsart
	30	Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
	31	Stahlwerke mit Induktionsöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
	32	Schmiede- und Hammerwerke
	33	Stahlgießereien
	34	Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
	35	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
	36	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
	37	Anlagen zur Teerverwertung
	38	Rußfabriken
	39	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
	40	Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
	41	Anlagen zur Herstellung von Leim und Gelatine
	42	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
	43	Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
	44	Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
	45	Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
	46	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t / h Durchsatz
V	47	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5.000 Stück Mastgeflügel und / oder Legehennen oder 300 Schweine
	48	Erzaufbereitungsanlagen
	49	Schotterwerke
	50	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
	51	Kraftwerke (Kohle Öl, Gas) unter 500 Gcal / h (ca. 220 MW)
	52	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung
	53	Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal / h
	54	Strangguß- und Flämmanlagen
	55	Warmwalzwerke und Rohrwerke
	56	Kaltwalzwerke
	57	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
	58	Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
	59	Walz-, Hammer und Presswerke für Leichtmetalle
	60	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
	61	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen

Abstands- klasse	lfd. Nr.	Betriebsart
	62	Anlagen zur Herstellung von Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
	63	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
	64	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
	65	Drahtlackierfabriken
	66	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
	67	Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
	68	Schwefelsäurefabriken
	69	Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
	70	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
	71	Anlagen zur Kunststoffherstellung
	72	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
	73	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
	74	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
	75	Glashütten für maschinelle Hohlglasherstellung
	76	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
	77	Lederfabriken
	78	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
	79	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
	80	Ölmühlen mit Raffination
	81	Rübenzuckerfabriken
	82	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
	83	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoshrederanlagen in geschlossenen Hallen
	84	Autokinos
	85	Betriebshöfe für Straßenbahnen
	86	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
	87	Umladestationen für Abfälle
VI	88	Steinbrüche
	89	Ton- und Lehmgruben
	90	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
	91	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
	92	Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flussskiesgewinnung)
	93	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
	94	Gewinnung von Kalkstein

Abstands- klasse	lfd. Nr.	Betriebsart
	95	Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke
	96	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
	97	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen in geschlossenen Hallen
	98	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
	99	Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
	100	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
	101	Gewinnung von Rohbims und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
	102	Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
	103	Schlackenmahanlagen
	104	Gaserzeugungsanlagen
	105	Gasverdichterstationen für Fernleitungen
	106	Presswerke
	107	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien
	108	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
	109	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
	110	Metallhalbzeugwerke, Walz-, Hammer- und Presswerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle); Metalledrahtziehereien
	111	Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
	112	Anlagen zur Herstellung von Lüftungsanlagen
	113	Maschinenfabriken (Großbetriebe)
	114	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und –anhängern
	115	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
	116	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	117	Verzinkungsanlagen
	118	Emaillieranlagen
	119	Anlagen zur Altölregenerierung
	120	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
	121	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
	122	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
	123	Lackfabriken
	124	Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
	125	Anlagen der Dachpappenindustrie
	126	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen

Abstands- klasse	lfd. Nr.	Betriebsart
	127	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
	128	Anlagen zur Herstellung von Förderbändern und Reifen
	129	Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
	130	Porzellan- und Keramikwerke
	131	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und –scheiben
	132	Glashütten für Flachglas
	133	Säge-, Furnier- und Schälwerke
	134	Holzimprägnier- und –auslaugeanlagen
	135	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbau- teilen
	136	Anlagen zur Herstellung von Polstergestellen
	137	Holzmehlfabriken
	138	Anlagen zur Holzveredelung
	139	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
	140	Kartonagenfabriken
	141	Rotationsdruckereien
	142	Webereien
	143	Anlagen zur Textilveredelung, Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbe- ereien, Apreturanstalten, Anlagen zur Herstellung Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
	144	Stärkefabriken
	145	Fabriken zur Herstellung von Pommes Frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
	146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
	147	Räuchereien
	148	Fischverarbeitende Fabriken
	149	Sauerkonservenfabriken
	150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
	151	Kaffeeröstfabriken
	152	Hefefabriken
	153	Brauereien und Mälzereien
	154	Brennereien
	155	Getränkeabfüllanlagen
	156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gü- tern
	157	Zeitungsspeditionen
	158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
	159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe

Abstands- klasse	lfd. Nr.	Betriebsart
	160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und – transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
	161	Kläranlagen
	162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
VII	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
	164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung
	165	Spinnereien
	166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
	167	Mühlen
	168	Futtermittelfabriken
	169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	170	Fleischwarenfabriken
	171	Geflügelschlachtereien
	172	Milchverwertungsanlagen
	173	Speisewürzefabriken
	174	Großkühlhäuser
	175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
VII	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
	177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
	178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
	179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren, Bestecken sowie Werkzeugen (oh- ne Hammerwerke)
	181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonsti- gen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
	182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	183	Tischlereien und Schreinereien
	184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolste- reien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
	185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
	186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
	187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	188	Bauhöfe
	189	Zimmereien
	190	Autolackierereien
	191	Gerüstbaubetriebe
	192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Abstands- klasse	lfd. Nr.	Betriebsart
	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
IX	194	Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
	195	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
	196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
	197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
	199	Anlagen der Farbwarenindustrie
	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	201	Vulkanisierbetriebe
	202	Druckereien ohne Rotationsdruck
	203	Tapetenfabriken
X	204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle und Hutstoffen
	205	Kleiderfabriken
	206	Herstellung von Essig und Senf
	207	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse
	208	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
	209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
	210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
	211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage